

VERORDNUNG (EG) Nr. 1596/94 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1544/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
tungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 45 000 Tonnen voll-
ständig geschliffener Reis ausgeführt werden könnten,
sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3579/93⁽⁵⁾ ange-
wandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist
dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn

der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung
der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹¹⁾ unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien
und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in
Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7
der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

(³) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

(⁴) ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

(⁵) ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 15.

(⁶) ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

(⁷) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(⁸) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

(⁹) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

(¹⁰) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

(¹¹) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 1

Artikel 2

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	(ECU / Tonne)		Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbeitrag (2)
		Erstattungsbeitrag (2)	Erstattungsbeitrag (2)			
1006 20 11 000	01	206,00		1006 30 65 900	01	258,00
1006 20 13 000	01	206,00			04	258,00
1006 20 15 000	01	206,00		1006 30 67 100	—	—
1006 20 17 000	—	—		1006 30 67 900	—	—
1006 20 92 000	01	206,00		1006 30 92 100	01	258,00
1006 20 94 000	01	206,00			02	264,00
1006 20 96 000	01	206,00			03	269,00
1006 20 98 000	—	—			04	258,00
1006 30 21 000	01	206,00		1006 30 92 900	01	258,00
1006 30 23 000	01	206,00			04	258,00
1006 30 25 000	01	206,00			05	269,00
1006 30 27 000	—	—			06	289,00
1006 30 42 000	01	206,00		1006 30 94 100	01	258,00
1006 30 44 000	01	206,00			02	264,00
1006 30 46 000	01	206,00			03	269,00
1006 30 48 000	—	—			04	258,00
1006 30 61 100	01	258,00		1006 30 94 900	01	258,00
	02	264,00			04	258,00
	03	269,00			05	269,00
	04	258,00			06	289,00
1006 30 61 900	01	258,00		1006 30 96 100	01	258,00
	04	258,00			02	264,00
1006 30 63 100	01	258,00			03	269,00
	02	264,00			04	258,00
	03	269,00		1006 30 96 900	01	258,00
	04	258,00			04	258,00
1006 30 63 900	01	258,00			05	269,00
	04	258,00			06	289,00
1006 30 65 100	01	258,00		1006 30 98 100	—	—
	02	264,00		1006 30 98 900	—	—
	03	269,00		1006 40 00 000	—	—
	04	258,00				

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 35 000 Tonnen vollständig geschliffenem Reis, die für die Zonen I, II c), IV, V, VI, VII und VIII, mit Ausnahme von Guyana, Surinam und Madagaskar, bestimmt sind, festgesetzte Erstattung,
- 06 nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 10 000 Tonnen vollständig geschliffenem Reis, die für die Zonen II a), II b), II d) und III bestimmt sind, festgesetzte Erstattung.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.